

# **Richtlinien zur Förderung für die Herstellung von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Kirchhundem vom 30. Juni 2005**

## **I. Einleitung**

Kinderspielplätze sind „Spiel- und Bewegungslandschaften“ und dienen deshalb nicht zuletzt auch als Gesundheitsvorsorge für die Nutzer. Durch die Verabschiedung nachfolgender aufgeführter Förderlinien soll eine stärkere Einbindung der Eltern und Bürgerschaft in Verbindung mit mehr Eigenverantwortung beim Bau von Kinderspielplätzen erreicht werden. Durch diese Eigeninitiative der Bevölkerung in den Ortschaften wird eine stärkere Identifikation der Nutzer mit den Spielplätzen gesehen.

## **II. Grundsatz / Allgemeines**

Die Gemeinde Kirchhundem fördert aufgrund entsprechender schriftlicher Anträge den Bau von Kinderspielplätzen in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde nach diesen Richtlinien im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

## **III. Voraussetzungen**

Die Vereine / allgemeine Interessengruppen aus einzelnen Ortschaften erklären sich bereit, in Absprache mit der Gemeinde Kirchhundem – insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Spielgeräte – (Gütesiegel und Unfallverhütungsvorschriften) Kinderspielplätze in den jeweiligen Ortschaften herzurichten und anschließend zu unterhalten. Nach Herstellung des Kinderspielplatzes kann der Verein / die Interessengemeinschaft in den kommenden 10 Jahren (durchschnittliche Nutzungsdauer eines Kinderspielplatzes nach heutigem Kenntnisstand) keinen neuen Zuschuss für einen Kinderspielplatz erhalten, es sei denn, die Einwohnerzahl erhöht sich gravierend (z.B. Ausweisung und Umsetzung eines größeren Baugebietes) oder der max. Zuschussbetrag wurde noch nicht in Anspruch genommen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach folgenden 3 Kategorien:

**1. Orte bis einschließlich 600 Einwohner** **max. Zuschuss**  
**7.500 €**

Benolpe (501), Brachthausen (520), Flape (269), Kruberg (139), Marmecke (399), Rinsecke (271), Schwartmecke (135), Selbecke (223), Silberg (460), Varste (221), Wirme (247)

**2. Orte ab 601 bis einschließlich 1.200 Einwohner** **max. Zuschuß**  
**10.000 €**

Albaum (911), Heinsberg (1.122), Hofolpe (881), Oberhundem (1.130), Rahrbach (754), Würdinghausen (1.115)

**3. Orte über 1.200 Einwohner** **max. Zuschuss**  
**15.000 €**

Kirchhundem (2.348), Welschen Ennest (1.734)

Es liegt im Ermessen der einzelnen Ortschaft, ob ein Kinderspielplatz oder mehrere Kinderspielplätze gebaut werden.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Spielplätze verbleibt bei der Gemeinde; insofern ist die Beschaffung und Aufstellung der Spielgeräte mit dem gemeindlichen Bauamt abzustimmen. Der Verein / die allgemeine Interessengruppe hat hinsichtlich der Gerätschaften (Gütesiegel / DIN-gerecht) in enger Zusammenarbeit mit der Lieferfirma einen Nachweis zu führen, dass die Geräte der DIN entsprechen und insbesondere auch ordnungsgemäß aufgestellt wurden. Hierzu ist ein Abnahmeprotokoll bei der Herstellerfirma anzufordern und bei der Verwaltung vorzulegen.

#### **IV. Unterhaltung der Kinderspielplätze**

Der Verein / die allgemeine Interessengemeinschaft, die einen Antrag auf Bezeichnung für die Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes stellt, hat gleichzeitig sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Kinderspielplatzes gewährleistet ist. Einzelheiten hierzu - insbesondere auch wer die Unterhaltung übernimmt - obliegen dem Verein / der Interessengemeinschaft.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2005 in Kraft.